



Zentrale Ethikkommission

Zentrale Kommission zur Wahrung ethischer
Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten
bei der Bundesärztekammer

Jahresbericht 2020 der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten bei der Bundesärztekammer (Zentrale Ethikkommission) in der 9. Amtsperiode 2019 - 2022

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Neukonstituierung zur 9. Amtsperiode (2019 – 2022).....	4
2.1. Wahl des Vorstands.....	4
2.2. Themenauswahl	5
3. Änderung des Statuts der ZEKÖ.....	5
4. Schwerpunktthemen im Berichtsjahr 2020.....	6
4.1. Arbeitsgruppe „Entscheidungsunterstützung ärztlicher Tätigkeit durch Künstliche Intelligenz“	6
4.2. Arbeitsgruppe „Futility – Sinnlosigkeit medizinischer Leistungen“	7
4.3. Muster-Curriculum „Medizinethik“ der Bundesärztekammer	7
4.4. Redaktionsgruppe „Umgang mit Interessenkonflikten“	8
5. Weitere Themen.....	8
5.1. Stellungnahme „Außerklinische Ethikberatung“ der ZEKÖ.....	8
5.2. Stellungnahme der Bundesärztekammer als sachkundige Dritte im Verfahren bezüglich der Verfassungsbeschwerde gegen die staatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der durch das COVID-19 ausgelösten Pandemie und die Untätigkeit der Bundesregierung, Vorkehrungen zu treffen, die Beschwerdeführenden vor Benachteiligung wegen ihrer Behinderung und in Zusammenhang mit ihrem Alter im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung zu schützen (1 BvR 1541/20).....	9
6. Ausblick.....	10
7. Anhang	11
7.1. Mitglieder der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (9. Amtsperiode 2019 - 2022)	11
7.2. Personelle Zusammensetzung der Arbeits- und Redaktionsgruppen.....	11
7.3. Statut der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer (in der vom Vorstand der Bundesärztekammer am 20.08.2020 verabschiedeten Fassung).....	13
7.4. Impressum.....	17

1. Einleitung

Das rasch zunehmende Wissen und die stetige Verschiebung der Grenzen des technologisch Machbaren im Bereich der Biomedizin stellen die Gesellschaft und insbesondere die im Gesundheitswesen Tätigen in zunehmendem Maße vor ethische Fragen. Sie ergeben sich beispielsweise mit Blick auf Veränderungen im Arzt-Patienten-Verhältnis*, steigende grenzüberschreitende Mobilität, fortschreitende Digitalisierung sowie Verteilungsprobleme und ökonomische Zwänge im Gesundheitswesen. In einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft stellt die Suche nach allgemeinverbindlichen und -gültigen Antworten auf diese Fragen oft eine Herausforderung dar. Ärzte sind nicht nur in ihrem Berufsalltag in besonderer Weise mit diesen ethischen Fragen konfrontiert, sondern können auch in den gesellschaftlichen Diskursen einen wertvollen Beitrag leisten. Der Vorstand der Bundesärztekammer hat deshalb 1994 die Einrichtung einer unabhängigen und multidisziplinär zusammengesetzten Zentralen Ethikkommission (ZEKO) beschlossen, welche ihre Arbeit im Juli 1995 aufgenommen hat. Die ZEKO ist in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig und ihrem Statut gemäß der Werteordnung des Grundgesetzes und der ärztlichen Ethik verpflichtet. Adressat der Stellungnahmen der ZEKO ist vor allem die Ärzteschaft, aber auch die interessierte Öffentlichkeit, die Politik und die Fachkreise. Dabei bearbeitet die ZEKO sowohl für Ärzte aktuell besonders relevante ethische Fragestellungen als auch Themenfelder, die mitunter noch nicht im Fokus der allgemeinen Diskussion stehen.

Aufgaben und Zusammensetzung der ZEKO sind in ihrem Statut ([siehe Abschnitt 7.3](#)) festgelegt. Die bis zu 16 Mitglieder der ZEKO (<https://www.zentrale-ethikkommission.de/wir-ueber-uns/mitglieder/>) müssen über wissenschaftliche Fachkompetenz und über Erfahrungen verfügen, die sie mit ethischen Fragestellungen vertraut machen. Sie werden unter Berücksichtigung der Vorschläge einschlägiger Institutionen und einer multidisziplinären sowie für das gesellschaftliche Meinungsspektrum repräsentativen Vielfalt der Perspektiven vom Vorstand der Bundesärztekammer berufen. Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Die seit 1997 veröffentlichten Stellungnahmen finden sich auf der Internetseite der ZEKO (<https://www.zentrale-ethikkommission.de/stellungnahmen/>). Sie sind im zeitlichen Kontext ihrer Erstellung zu betrachten und basieren auf den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Erkenntnissen der Wissenschaft und geltenden rechtlichen Bestimmungen.

* Die in diesem Werk verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

2. Neukonstituierung zur 9. Amtsperiode (2019 – 2022)

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat die Mitglieder der ZEKO in der 9. Amtsperiode (2019 – 2022) in seiner Sitzung vom 12./13.12.2019 gemäß den Vorgaben des Statuts der ZEKO berufen. Die Berufung wurde von allen Mitgliedern angenommen.

Neu in die ZEKO berufen wurden:

- Dr. med. Stephan M. Probst, Leitender Oberarzt der Klinik für Hämatologie Onkologie und Palliativmedizin, Klinikum Bielefeld Mitte,
- Prof. Dr. phil. Ingrid Schneider, Professorin am Institut für Politikwissenschaft, Fachbereich Informatik/Ethik in der Informationstechnologie der Universität Hamburg, und
- Prof. Dr. med. Dr. phil. Eva Winkler, Leiterin des Klinischen Krebsprogramms „Neuroendokrine Tumore“, Nationales Centrum für Tumorerkrankungen (NCT), Klinik für Medizinische Onkologie, Universitätsklinikum Heidelberg.

Eine Übersicht aller Mitglieder der ZEKO ist am Ende dieses Berichts aufgeführt sowie auf der Internetseite der ZEKO abrufbar: <https://www.zentrale-ethikkommission.de/wir-ueber-uns/mitglieder/>.

Nachdem die ursprünglich für den 20.03.2020 als Präsenztermin geplante konstituierende und 86. Sitzung angesichts der SARS-CoV-2-Pandemie abgesagt werden musste, wurde sie unter der Leitung des Präsidenten der Bundesärztekammer, Herrn Dr. med. (I) Klaus Reinhardt, am 05.06.2020 als Videokonferenz durchgeführt.

In dieser Sitzung haben sich die Mitglieder dafür ausgesprochen, die Wahl zum Vorstand der ZEKO in der 9. Amtsperiode zunächst zu verschieben, da gemäß Statut in der seinerzeit geltenden Fassung vom 20.04.2012 vorgesehen war, dass die Durchführung der Wahlen zum Vorstand des Gremiums in einer Präsenzsitzung zu erfolgen habe. Der in der 8. Amtsperiode ordentlich gewählte Vorstand wurde mit der Fortführung seiner Aufgaben beauftragt, bis die Durchführung der Wahlen ordentlich durchgeführt werden kann. Parallel hat der Vorstand der Bundesärztekammer eine entsprechende Anpassung der Regelungen des Statuts der ZEKO eingeleitet (siehe [Abschnitt 3](#)).

2.1. Wahl des Vorstands

Nachdem die ZEKO-Mitglieder im Juli 2020 um die Übermittlung von Kandidatenvorschlägen für die Wahl zum Vorstand der ZEKO gebeten wurden, wurde im August 2020 – unmittelbar nach erfolgter Statutsänderung (siehe [Abschnitt 3](#)) – mit Schreiben des Präsidenten der Bundesärztekammer die Briefwahl zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden eingeleitet. Anschließend erfolgte die Wahl der drei weiteren Mitglieder des Vorstands der ZEKO in zwei Wahlgängen.

Im Ergebnis wurden der Vorsitzende der ZEKO, Herr Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz, sowie der stellvertretende Vorsitzende, Herr Prof. Dr. med. Wolfram Henn, in ihren Ämtern bestätigt. Ebenfalls im Amt bestätigt wurde Herr Prof. Dr. med. Georg Marckmann, MPH, als weiteres Mitglied des Vorstands. Neu in den Vorstand des Gremiums gewählt wurden Frau Prof. Dr. med. Dr. phil. Eva Winkler sowie Herr Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath.

Über das Ergebnis der Wahl und die abgeschlossene Neukonstituierung der ZEKO in der neuen Amtsperiode hat die Bundesärztekammer in einer Pressemeldung vom 02.12.2020

informiert (<https://www.bundesaerztekammer.de/presse/pressemitteilungen/news-detail/vorstand-der-zentralen-ethikkommission-gewaehlt/>).

2.2. Themenauswahl

Die ZEKO hat in der 8. Amtsperiode beschlossen, neue Arbeitsgruppen auf der Grundlage von kurzen Exposés einzusetzen, in denen u. a. Hintergrund, Adressatenkreis, Beratungsanlass, Zielsetzung für eine Stellungnahme der ZEKO sowie ggf. erforderlicher externer Sachverstand skizziert werden sollen.

Ferner sollen zu Beginn der Amtsperiode maximal zwei Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Eine nicht abschließende Themenfestlegung in der konstituierenden Sitzung hat beispielsweise den Vorteil, dass in der laufenden Amtsperiode Ressourcen bestehen, auch kurzfristig Stellungnahmen mit Blick auf aktuelle Entwicklungen zu verfassen.

In ihrer konstituierenden Sitzung vom 05.06.2020 hat die ZEKO beschlossen, in der aktuellen Amtsperiode zunächst Stellungnahmen zu den folgenden Themen zu erarbeiten:

- „Futility – Sinnlosigkeit medizinischer Leistungen (Arbeitstitel)“
- „Entscheidungsunterstützung ärztlicher Tätigkeit durch Künstliche Intelligenz (Arbeitstitel)“

Darüber hinaus bringt sich die ZEKO fachlich in die Ausarbeitung eines Curriculums der Bundesärztekammer zum Thema „Medizinethik“ ein (nähere Informationen zu den Beratungsthemen siehe [Abschnitt 4](#)).

Weitere Themen sollen nach Abschluss dieser Arbeiten im Laufe der Amtsperiode bestimmt werden. Die Themenfestlegung wird auf Basis entweder bereits vorliegender oder neu eingereicherter Exposés diskutiert.

3. Änderung des Statuts der ZEKO

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 20./21.08.2020 einstimmig ohne Änderungen das Statut der ZEKO in geänderter Fassung beschlossen, u. a. um eine zeitnahe Durchführung der Wahlen zum Vorstand der ZEKO zu ermöglichen (siehe [Abschnitt 2.1](#)).

Neu aufgenommen wurde in § 5 Abs. 3 des Statuts insbesondere für den Fall des Vorliegens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Regelung, dass die Wahlen zum Vorstand auch im Wege der Briefwahl durchgeführt werden können, wenn es aufgrund schwerwiegender Gründe für einen längeren Zeitraum nicht möglich sein sollte, eine Präsenzsitzung durchzuführen.

Weiterhin wird gemäß § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 des Statuts die Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen unter Hinzuschaltung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenzsysteme oder als Sitzungen unter ausschließlicher Nutzung von Video- oder Webkonferenzsystemen in dem Statut eröffnet.

Auf Vorschlag der ZEKO wurde das Statut zudem um eine Regelung zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten oder Befangenheiten ergänzt (siehe [Abschnitt 4.4](#)). Die neue Rahmenvorgabe gemäß § 7 des Statuts sieht u. a. vor, dass die Mitglieder der ZEKO – sofern bei ihnen ein Grund für einen Interessenkonflikt oder eine Besorgnis der

Befangenheit vorliegt oder das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet wird – dies dem Vorsitzenden des Gremiums über die Geschäftsführung mitzuteilen haben. Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied projektbezogen vor Beratungsbeginn durch schriftliche Selbsterklärung die Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit in diesem Fall beeinträchtigen können.

Die Änderung des Statuts wurde am 31.08.2020 im Deutschen Ärzteblatt formal bekannt gemacht und begleitet durch eine Pressemitteilung der Bundesärztekammer (<https://www.bundesaerztekammer.de/presse/pressemitteilungen/news-detail/zentrale-ethikkommission-bei-der-bundesaerztekammer-aenderung-des-statuts/>) auf den Internetseiten der Bundesärztekammer und der ZEKO veröffentlicht:

- [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Zentrale Ethikkommission Statut 2020.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Zentrale_Ethikkommission_Statut_2020.pdf)
- <https://www.zentrale-ethikkommission.de/wir-ueber-uns/statut/>

4. Schwerpunktthemen im Berichtsjahr 2020

Im Jahr 2020 hat das Plenum unter dem Vorsitz von Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz insgesamt drei Plenarsitzungen (05.06., 18.09. und 27.11.2020) durchgeführt und zu den Sachstandsberichten und Textentwürfen zu den Themen der aktiven Arbeits- und Redaktionsgruppen beraten:

4.1. Arbeitsgruppe „Entscheidungsunterstützung ärztlicher Tätigkeit durch Künstliche Intelligenz“

Die voranschreitende Digitalisierung ermöglicht die Erhebung, Zusammenfassung und Auswertung großer Datenmengen und erhöht die Möglichkeiten des Einsatzes innovativer Technologien, wie künstliche Intelligenz (KI), auch in der Medizin. Im Zuge dieser digitalen Transformation des Gesundheitswesens sind in den letzten Jahren zunehmend KI-basierte Systeme zur Entscheidungsunterstützung – sog. „Clinical Decision Support Systems“ (CDSS) – entstanden. Bei CDSS handelt es sich um Softwaresysteme, welche eine große Menge klinisch-diagnostischer Informationen individuumsbezogen und fallorientiert sammeln, verarbeiten und für den gemeinsamen Entscheidungsprozess von Ärzten und Patienten zur Verfügung stellen sollen.

Der Einsatz von CDSS bietet die Chance, die Patientenversorgung durch eine präzisere Diagnostik und personalisierte Therapien zu verbessern, gleichwohl sind mit dem Einsatz von CDSS auch ethische, rechtliche und soziale Herausforderungen verknüpft, die etwa die Zuweisung von Verantwortlichkeiten, Transparenz der Datengenerierung oder etwaige Haftungsrisiken betreffen.

Mit dieser Thematik befasst sich die unter der Federführung von Herrn Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath eingerichtete Arbeitsgruppe, welche bereits in der vergangenen Amtsperiode eingerichtet und in der neuen Amtsperiode mit einer Fortführung ihrer Beratungen beauftragt wurde. Im Berichtsjahr haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe vier Videokonferenzen durchgeführt und u. a. die thematische Ausrichtung und Strukturierung des Stellungnahmeentwurfs konkretisiert und die zentralen ethischen Orientierungspunkte umfassend diskutiert. Mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu dieser Thematik möchte die ZEKO eine ethische Orientierung auf dem dynamischen Feld der digitalen

Entscheidungsunterstützung für Ärzte bieten. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, in der Stellungnahme über den aktuellen Stand der Entwicklungen zu informieren und die Herausforderungen beim Einsatz der digitalen Entscheidungsunterstützung zu beschreiben und diese weiterhin aus ethischer Sicht zu bewerten.

4.2. Arbeitsgruppe „Futility – Sinnlosigkeit medizinischer Leistungen“

Unter dem Eindruck sich stetig erweiternder medizinischer Möglichkeiten einerseits und einer Bandbreite verschiedener Therapieziele zwischen kurativen und palliativen Ansätzen andererseits, sehen sich Ärzte zunehmend mit der Frage konfrontiert, ob es Maßnahmen gibt, deren Einsatz als nicht oder nicht mehr gerechtfertigt erscheint, weil sie als „sinn- und zwecklos“ gelten. Unter dem Schlagwort „Futility“ ist eine Debatte darüber entstanden, unter welchen Bedingungen Maßnahmen als sinnlos gelten (müssen) und welche Aufgaben Ärzte in einem solchen Entscheidungsprozess haben.

Zwei gegenläufige Entwicklungen tragen dazu bei, dass diese Frage für den ärztlichen Alltag wichtig ist. Einerseits steht angesichts der umfangreichen Möglichkeiten der modernen Intensivmedizin bei Behandlungsentscheidungen häufig die Frage im Raum, ob alles medizinisch Mögliche für den Patienten getan wird. Andererseits gewinnt die Förderung der Patientenautonomie im Behandlungsprozess und damit ggf. eine bewusst vom Patienten gewünschte Begrenzung von Maßnahmen zunehmend an Bedeutung.

Mit dieser Thematik befasst sich die unter der Federführung von Frau Dr. phil. Julia Inthorn und Herrn Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Volker Lipp eingerichtete Arbeitsgruppe, welche bereits in der vergangenen Amtsperiode eingerichtet und in der neuen Amtsperiode mit einer Fortführung ihrer Beratungen beauftragt wurde. Im Berichtsjahr haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe vier Videokonferenzen durchgeführt und u. a. die Zielsetzung und Strukturierung des Stellungnahmeentwurfs konkretisiert.

Mit der Ausarbeitung der Stellungnahme verfolgt die ZEKO die Zielsetzung, eine Orientierungshilfe für Entscheidungsfindungssituationen zu formulieren, in denen aus der Perspektive des Arztes oder des Patienten medizinisch sinnlose Maßnahmen auftreten.

4.3. Muster-Curriculum „Medizinethik“ der Bundesärztekammer

Im ärztlichen Alltag und in der klinischen Forschung entstehen kontrovers diskutierte ethische Fragen, für deren systematische und strukturierte Bearbeitung die Medizinethik theoretische und methodische Grundlagen bieten kann. Um Ärzten eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Fragen und der Methodik anzubieten, hat der Vorstand der Bundesärztekammer die Entwicklung eines Fortbildungscurriculums „Medizinethik“ beauftragt.

Auf der Grundlage bestehender Curricula einzelner Landesärztekammern wurde unter Beteiligung einer bei der ZEKO eingerichteten Redaktionsgruppe der Entwurf für ein Muster-Curriculum erarbeitet. Das Curriculum „Medizinethik“ wendet sich an Ärzte in der stationären und ambulanten Versorgung, die ihre Kompetenzen im Umgang mit ethischen Fragen in der Medizin erweitern möchten. Insbesondere richtet es sich auch an Ärzte, die Interesse an einer weiterführenden Tätigkeit im Bereich „Ethikberatung“ haben, sei es in der außerklinischen Ethikberatung oder in einem klinischen Ethikkomitee. Neben einer Einführung in die Grundlagen der Medizinethik erhalten die Kursteilnehmenden einen

Einblick in zentrale ethisch wie auch rechtlich relevante Themen der Gesundheitsversorgung, aber auch in konkrete Problemfelder. Zudem werden in den Modulen auch forschungsethische und organisationsethische Fragestellungen in Medizin und Gesundheitswesen behandelt. Ergänzend zur Vermittlung von Kenntnissen werden im Verlauf des Curriculums auch die Fertigkeiten eingeübt, durch welche die moralische Sensibilität der Ärzte in der ärztlichen Praxis gefördert und die Kompetenzen im Umgang mit schwierigen ethischen Fragestellungen gestärkt werden.

Die ZEKO hat der inhaltlichen Ausgestaltung des Entwurfs in ihrer Sitzung vom 27.11.2020 zugestimmt. Der Entwurf für das Muster-Curriculum soll voraussichtlich im Frühjahr 2021 in der Ständigen Konferenz „Ärztliche Fortbildung“ der Bundesärztekammer beraten und anschließend dem Vorstand der Bundesärztekammer zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

4.4. Redaktionsgruppe „Umgang mit Interessenkonflikten“

In der konstituierenden Sitzung der ZEKO wurde beschlossen, eine Redaktionsgruppe damit zu beauftragen, einen Vorschlag für eine Ergänzung des Statuts bezüglich des Umgangs mit Interessenkonflikten oder zur Vermeidung des Anscheins von Befangenheiten zu erarbeiten. Der von der Redaktionsgruppe erarbeitete Regelungsvorschlag, welcher sich insbesondere an den entsprechenden Formulierungen der Statuten der Gremien der Bundesärztekammer orientiert, wurde von der ZEKO in ihrer Sitzung vom 18.09.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Vorstand der Bundesärztekammer hat diesen Vorschlag bei seinen Beratungen vom 20./21.08.2020 unverändert in das Statut der ZEKO übernommen (siehe [Abschnitt 3](#)).

In einem nächsten Schritt wurde die Redaktionsgruppe vom Plenum der ZEKO beauftragt, das Formular für die gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 des Statuts vorgesehene schriftliche Selbsterklärung zu erarbeiten. Das Muster-Formular wurde von der ZEKO in der 87. Plenarsitzung vom 18.09.2020 beraten und einstimmig beschlossen. Mögliche Interessenkonflikte oder Befangenheiten werden seitdem projekt-bezogen von allen Mitgliedern der ZEKO den Regelungen des Status entsprechend erhoben und bewertet.

5. Weitere Themen

5.1. Stellungnahme „Außerklinische Ethikberatung“ der ZEKO

Vor dem Hintergrund der Zunahme komplexer medizinischer Entscheidungssituationen in der Patientenversorgung, welche mit einem steigenden Bedarf an ethischen Beratungsangeboten einhergehen, hat sich die ZEKO in Anknüpfung an die Stellungnahme „Ethikberatung in der klinischen Medizin“ aus dem Jahr 2006 (<https://www.zentrale-ethikkommission.de/stellungnahmen/ethikberatung/>) in der 8. Amtsperiode mit der Ethikberatung im außerklinischen Bereich befasst. Denn auch in außerklinischen Situationen können sich für Ärzte, Angehörige und weitere Beteiligte zunehmend schwierige ethische Handlungssituationen ergeben, die zu Unsicherheiten und Konflikten zwischen den Betroffenen führen können.

Unter der gemeinsamen Federführung von Herrn Prof. Dr. med. Georg Marckmann, MPH, und Herrn Prof. Dr. med. Jan Schildmann wurde eine Stellungnahme erarbeitet, welche sich

insbesondere an Ärzte sowie Angehörige anderer Berufsgruppen im Gesundheitswesen richtet, die u. a. im ambulanten Sektor und in Pflegeeinrichtungen tätig sind. Sie informiert über aktuelle Entwicklungen im Bereich der außerklinischen Ethikberatung, beschreibt die Herausforderungen bei der Organisation und Durchführung und möchte durch die dargestellten Lösungsansätze und Empfehlungen zur Weiterentwicklung dieser Angebote beitragen.

Nachdem die ZEKO die Stellungnahme in ihrer Sitzung vom 22.11.2019 beschlossen hatte, wurde diese am 20.03.2020 im Deutschen Ärzteblatt bekannt gemacht und auf der Internetseite der ZEKO veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde begleitet durch einen Artikel im Deutschen Ärzteblatt (<https://www.zentrale-ethikkommission.de/stellungnahmen/ausserklinische-ethikberatung-2019/>).

Die Veröffentlichung erfolgte bewusst in zeitlicher Nähe zur Veröffentlichung der ersten Fallvignette der vom Vorstand der Bundesärztekammer eingerichteten Arbeitsgruppe „Ambulante Ethikberatung“. Ausgehend von einem Antrag des 111. Deutschen Ärztetages 2008 hat sich auch der Vorstand der Bundesärztekammer wiederholt dazu beraten, wie die ambulante Ethikberatung in Deutschland gestärkt und weiterentwickelt werden kann. Vor diesem Hintergrund hatte sich der Vorstand der Bundesärztekammer dafür ausgesprochen, das Thema sowohl in der ZEKO wie auch in der Bundesärztekammer zu bearbeiten. Während die ZEKO-Stellungnahme grundsätzliche Aspekte der Thematik darstellt, erarbeitete eine Arbeitsgruppe des Vorstands der Bundesärztekammer konkrete Fallbeispiele, die von Experten aus ethischer, juristischer und medizinischer Sicht kommentiert und fortlaufend als Serie im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht wurden (<https://www.aerzteblatt.de/dae-plus/serie/57/Ethikberatung>). In Ergänzung zur Stellungnahme der ZEKO soll diese Serie eine Orientierungshilfe bei komplexen Fragestellungen geben, zur interdisziplinären Diskussion anregen und auf bestehende Angebote der ambulanten Ethikberatung und damit verbundene Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen.

5.2. Stellungnahme der Bundesärztekammer als sachkundige Dritte im Verfahren bezüglich der Verfassungsbeschwerde gegen die staatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der durch das COVID-19 ausgelösten Pandemie und die Untätigkeit der Bundesregierung, Vorkehrungen zu treffen, die Beschwerdeführenden vor Benachteiligung wegen ihrer Behinderung und in Zusammenhang mit ihrem Alter im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung zu schützen (1 BvR 1541/20)

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat u. a. die Bundesärztekammer als sachkundige Dritte gebeten, bezüglich der Verfassungsbeschwerde *„gegen die staatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der durch das COVID-19 ausgelösten Pandemie und die Untätigkeit der Bundesregierung, Vorkehrungen zu treffen, die Beschwerdeführenden vor Benachteiligung wegen ihrer Behinderung und in Zusammenhang mit ihrem Alter im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung zu schützen“* (1 BvR 1541/20) bis zum 15.12.2020 Stellung zu nehmen. Aufgrund der (berufs-)politischen Implikationen der Anfrage des BVerfG wurde ein breiter Kreis, u. a. Experten weiterer Gremien der Bundesärztekammer sowie der Landesärztekammern, um die Übermittlung ihrer Einschätzung gebeten. So wurden auch

die Mitglieder der ZEKO als Einzelexperten um Unterstützung bei der Beantwortung einiger Fragen aus der jeweiligen fachlichen Perspektive bezüglich des Themenbereichs „Ethik“ gebeten.

Der unter Berücksichtigung aller Rückmeldungen erarbeitete Stellungnahmeentwurf wurde vom Vorstand der Bundesärztekammer in seiner Sitzung am 10.12.2020 beraten und beschlossen und fristgerecht an das BVerfG übermittelt (<https://www.bundesaerztekammer.de/ueber-uns/landesaeztekammern/aktuelle-pressemittelungen/news-detail/vergabe-medizinischer-ressourcen-im-falle-eines-kapazitaetenmangels/>).

6. Ausblick

In der ersten Hälfte des Jahres 2021 wird sich die ZEKO vor allem dem Abschluss der Beratungen zu den aktuellen Themen „Entscheidungsunterstützung ärztlicher Tätigkeit durch Künstliche Intelligenz“ sowie „Futility – Sinnlosigkeit medizinischer Leistungen“ widmen. Parallel dazu wird die ZEKO bereits mit der Auswahl neuer Beratungsthemen beginnen, damit die Arbeit in den sodann neu einzurichtenden Arbeitsgruppen unmittelbar im Anschluss an die Verabschiedung und Veröffentlichung der Stellungnahmen zu den zuvor genannten Themen aufgenommen werden kann.

Im Ergebnis eines Austausches zwischen dem Präsidenten der Bundesärztekammer, Herrn Dr. med. (I) Klaus Reinhardt, und der ZEKO in der Plenarsitzung vom 27.11.2020 wurde vereinbart, dass im Interesse einer frühzeitigen Berücksichtigung der ethischen Perspektive Vertreter der ZEKO in die Beratungen des Ärztlichen Pandemierats der Bundesärztekammer entsendet werden. Zu diesem Zweck sollen Mitglieder der ZEKO benannt werden, die sowohl im Ärztlichen Pandemierat mitwirken als auch in den Sitzungen der ZEKO über ihre Tätigkeit in diesem Gremium berichten, um so einen inhaltlichen Austausch zwischen beiden Gremien zu gewährleisten.

Eine wichtige Aufgabe im Jahr 2021 wird zudem sein, erste Erfahrungen mit dem gemäß dem am 20.08.2020 geänderten Statut der ZEKO neu eingeführten Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten auszuwerten.

Das neue Jahr wird weiterhin im Zeichen des 25. Jahrestages der Konstituierung der ZEKO stehen. Nachdem die Einrichtung der ZEKO im Jahr 1994 vom Vorstand der Bundesärztekammer beschlossen wurde, hat die konstituierende Sitzung der ZEKO am 12.07.1995 stattgefunden. Vor diesem Hintergrund hatte sich der Vorstand der Bundesärztekammer bereits in seiner Sitzung vom 17./18.10.2019 dafür ausgesprochen, ein halbtägiges Symposium „Ethik im ärztlichen Alltag – 25 Jahre Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer“ auszurichten.

Da der ursprünglich avisierte Termin im September 2020 aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie verschoben werden musste, soll der 25. Jahrestag der Konstituierung der ZEKO im Jahr 2021 mit einem Symposium gewürdigt werden. Dieses soll am 08.10.2021 stattfinden. Mit diesem Symposium wird das Ziel verfolgt, eine Bestandsaufnahme der bisherigen Tätigkeit der ZEKO durchzuführen. Auch sollen aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen beleuchtet und diskutiert werden.

7. Anhang

7.1. Mitglieder der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (9. Amtsperiode 2019 - 2022)

Prof. Dr. theol. Franz-Josef Bormann
Prof. Dr. jur. Frauke Brosius-Gersdorf
Prof. Dr. theol. Elisabeth Gräß-Schmidt
Prof. Dr. med. Wolfram Henn (stellv. Vorsitzender)
Prof. Dr. (TR) Dr. phil. et med. habil. İlhan İlkilic M.A.
Dr. phil. Julia Inthorn
Prof. Dr. med. Dipl.-Soz. Tanja Krones
Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath (Vorstand)
Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Volker Lipp
Prof. Dr. med. Georg Marckmann, MPH (Vorstand)
Dr. med. Stephan M. Probst
Prof. Dr. med. Dr. phil. Sabine Salloch
Prof. Dr. med. Jan Schildmann
Prof. Dr. phil. Ingrid Schneider
Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz (Vorsitzender)
Prof. Dr. med. Dr. phil. Eva Winkler (Vorstand)

Die Mitgliederübersicht sowie die Lebensläufe der Mitglieder in der aktuellen Amtsperiode sind auf der Internetseite der ZEKO abrufbar: <https://www.zentrale-ethikkommission.de/wir-ueber-uns/mitglieder/>

7.2. Personelle Zusammensetzung der Arbeits- und Redaktionsgruppen

Arbeitsgruppe „Entscheidungsunterstützung ärztlicher Tätigkeit durch Künstliche Intelligenz“:

Prof. Dr. theol. Franz-Josef Bormann
Prof. Dr. jur. Frauke Brosius-Gersdorf
Prof. Dr. theol. Elisabeth Gräß-Schmidt
Prof. Dr. med. Wolfram Henn (korrespondierendes Mitglied)
Dr. phil. Julia Inthorn
Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath (Federführung)

Prof. Dr. med. Dr. phil. Sabine Salloch

Prof. Dr. phil. Ingrid Schneider

Arbeitsgruppe „Futility – Sinnlosigkeit medizinischer Leistungen“:

Prof. Dr. theol. Franz-Josef Bormann

Prof. Dr. theol. Elisabeth Gräb-Schmidt

Prof. Dr. med. Wolfram Henn

Prof. Dr. (TR) Dr. phil. et med. habil. Ilhan Ilkilic

Dr. phil. Julia Inthorn (Federführung)

Prof. Dr. med. Dipl. soz. Tanja Krones

Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath

Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Volker Lipp (Federführung)

Prof. Dr. med. Georg Marckmann

Prof. Dr. med. Jan Schildmann

Prof. Dr. med. Dr. phil. Eva Winkler

Redaktionsgruppe Curriculum „Medizinethik“ der Bundesärztekammer:

Prof. Dr. med. Georg Marckmann

Prof. Dr. med. Dipl. soz. Tanja Krones

Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Volker Lipp

Prof. Dr. med. Jan Schildmann

Gast:

Prof. Dr. phil. Alfred Simon, Akademie für Ethik in der Medizin

Redaktionsgruppe „Umgang mit Interessenkonflikten“:

Prof. Dr. jur. Frauke Brosius-Gersdorf

Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Volker Lipp (korrespondierendes Mitglied)

Prof. Dr. med. Dipl.-Soz. Tanja Krones

Prof. Dr. med. Dr. phil. Sabine Salloch

Prof. Dr. med. Jan Schildmann

Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz

Prof. Dr. med. Dr. phil. Eva Winkler

7.3. Statut der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer

(in der vom Vorstand der Bundesärztekammer am 20.08.2020 verabschiedeten Fassung)

§ 1

Zentrale Ethikkommission

- (1) Bei der Bundesärztekammer wird eine unabhängige und multidisziplinär zusammengesetzte

"Zentrale Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission)"

errichtet.

- (2) Die Kommission ist in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig. Sie hat dabei die Werteordnung des Grundgesetzes, wie sie insbesondere für die Unantastbarkeit der Menschenwürde und den Lebensschutz ausgeprägt ist, ebenso zu beachten wie die für die ärztliche Tätigkeit und für die biomedizinische Forschung maßgeblichen ethischen Grundsätze, wie sie insbesondere in den Deklarationen des Weltärztebundes niedergelegt sind.

§ 2

Aufgabe der Zentralen Ethikkommission

Aufgabe der Zentralen Ethikkommission ist es insbesondere,

- Stellungnahmen zu ethischen Fragen abzugeben, die durch den Fortschritt und die technologische Entwicklung in der Medizin und ihren Grenzgebieten aufgeworfen werden und die eine gemeinsame Antwort für die Bundesrepublik Deutschland erfordern;
- in Fragen, die unter ethischen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Pflichten bei der ärztlichen Berufsausübung von grundsätzlicher Bedeutung sind, Stellung zu nehmen;
- auf Wunsch der Ethikkommission einer Landesärztekammer oder einer Medizinischen Fakultät bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Ethikkommissionen für eine ergänzende Beurteilung einer ethischen Frage von grundsätzlicher Bedeutung zur Verfügung zu stehen.

Die Zentrale Ethikkommission kann ihre Stellungnahmen auch in Form von Empfehlungen oder Richtlinien abgeben.

§ 3

Zusammensetzung der Zentralen Ethikkommission

- (1) Die Kommission hat bis zu 16 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sollen verschiedene wissenschaftliche Disziplinen repräsentieren. Die Mitglieder sollen über wissen-

schaftliche Fachkompetenz und über Erfahrungen verfügen, die sie mit ethischen Fragestellungen vertraut machen.

- (3) Um eine multidisziplinäre Zusammensetzung zu sichern, sollen 12 der Mitglieder für die folgenden medizinischen und weiteren wissenschaftlichen Fachrichtungen vertreten sein:

fünf Vertreter der Medizin, zwei Vertreter der Philosophie oder Theologie, zwei Vertreter der Naturwissenschaften, ein Vertreter der Sozialwissenschaften, zwei Vertreter der Rechtswissenschaften.

- (4) Der Präsident der Bundesärztekammer ist vom Vorsitzenden der Zentralen Ethikkommission zu deren Beratungen zu laden.

§ 4

Berufungsverfahren der Zentralen Ethikkommission

- (1) Die Mitglieder werden vom Vorstand der Bundesärztekammer unter Berücksichtigung von Vorschlägen von Institutionen nach den Absätzen 4 und 5 berufen.
- (2) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Vor der Berufung der Mitglieder fordert der Vorstand der Bundesärztekammer die in den Absätzen 4 und 5 genannten Gesellschaften und Einrichtungen auf, Vorschläge zu machen. Dabei werden diese Gesellschaften und Einrichtungen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorschläge nicht unter dem Gesichtspunkt unterbreitet werden sollen, Repräsentanten der genannten Institutionen zu benennen, sondern dem Vorstand der Bundesärztekammer die Möglichkeit einer breiten Auswahl von geeigneten Persönlichkeiten aufgrund des Erfahrungsschatzes der Institutionen zu verschaffen, welche diese aufgrund ihrer Aufgaben im Bereich der Forschung und der Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Forschung und dabei auftretenden ethischen Fragen haben. Die Vorschläge sollen dem Aufgabenbereich der Zentralen Ethikkommission auf dem Felde der Medizin und ihren Grenzgebieten Rechnung tragen.
- (4) Zu Vorschlägen werden unter anderem aufgefordert:
- die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.
 - die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
 - der Wissenschaftsrat
 - der Medizinische Fakultätentag der Bundesrepublik Deutschland e.V.
 - die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.
 - der Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.
 - die Akademie für Ethik in der Medizin e.V.

- die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit
- (5) Weiterhin werden zu Vorschlägen aufgefordert:
- die Deutsche Bischofskonferenz
 - die Evangelische Kirche in Deutschland K.d.ö.R.
 - der Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R.
 - der Koordinationsrat der Muslime
- (6) Die Mitglieder der Kommission werden durch den Präsidenten der Bundesärztekammer persönlich berufen. Eine Vertretung im Amt ist nicht zulässig.
- (7) Legt ein Mitglied der Kommission sein Amt im Laufe der Amtsperiode nieder, so kann eine Neuberufung für den Rest der Amtsperiode durch den Vorstand der Bundesärztekammer erfolgen.

§ 5

Vorstand der Zentralen Ethikkommission

- (1) Die Mitglieder der Zentralen Ethikkommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode den Vorstand der Zentralen Ethikkommission. Der Vorstand der Zentralen Ethikkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Wahlen finden in einer Präsenzsitzung statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (3) Ist es aufgrund schwerwiegender Gründe für einen längeren Zeitraum nicht möglich, eine Präsenzsitzung durchzuführen, insbesondere bei dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, können abweichend von Abs. 2 S. 1 Wahlen auch im Wege der Briefwahl durchgeführt werden.
- (4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Zentralen Ethikkommission vor. Er kann hierzu Arbeitsgruppen bilden, der auch Sachverständige angehören dürfen, die nicht Mitglieder der Zentralen Ethikkommission sind.
- (5) Bestehen bei der Bundesärztekammer besondere Fachgremien, welche für Fragen zuständig sind, die auch in den Aufgabenbereich der Zentralen Ethikkommission fallen, so soll der Vorstand der Zentralen Ethikkommission diese Gremien bei der Vorbereitung der zu prüfenden Fragen konsultieren.

§ 6

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Zentralen Ethikkommission tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, zu denen der Vorsitzende einlädt. Die Sitzungen können als Präsenzsitzung oder unter Hinzuschaltung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenzsysteme oder als Sitzungen unter

ausschließlicher Nutzung von Video- oder Webkonferenzsystemen stattfinden.

- (2) An den Sitzungen des Vorstandes der Zentralen Ethikkommission kann der Präsident der Bundesärztekammer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes der Bundesärztekammer mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Umgang mit möglichen Interessenkonflikten oder Befangenheiten

- (1) Liegt ein Grund für einen Interessenkonflikt oder eine Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds vor (vgl. §§ 20, 21 VwVfG) oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat das Mitglied dies über die Geschäftsführung dem Vorsitzenden der Zentralen Ethikkommission mitzuteilen. Jedes Mitglied hat zu diesem Zweck projektbezogen vor Beratungsbeginn durch schriftliche Selbsterklärung die Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit in diesem Fall beeinträchtigen können. Die Zentrale Ethikkommission legt in Abstimmung mit der Geschäftsführung den Inhalt und den Umfang der Selbsterklärung durch Beschluss fest.
- (2) Der Vorstand der Zentralen Ethikkommission entscheidet in Abstimmung mit der Geschäftsführung über die weitere Mitwirkung dieses Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied darf an der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die in Arbeitsgruppen der Zentralen Ethikkommissionen berufen sind.

§ 8

Sitzungen der Zentralen Ethikkommission

- (1) Der Vorsitzende der Zentralen Ethikkommission beruft die Kommission zu Sitzungen ein.
- (2) Die Zentrale Ethikkommission fasst ihre Beschlüsse in Präsenzsitzungen oder unter Hinzuziehung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenztechnik oder in Sitzungen unter ausschließlicher Nutzung von Video- oder Webkonferenztechnik, oder im schriftlichen Verfahren. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Alle Beschlüsse der Zentralen Ethikkommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden oder sich am schriftlichen Abstimmungsverfahren beteiligenden Mitglieder. Die schriftliche Niederlegung abweichender Voten ist zulässig. Soweit die Beschlüsse der Kommission veröffentlicht werden, können auch abweichende

schriftliche Voten mit Zustimmung des Mitglieds, das dieses Votum abgegeben hat, veröffentlicht werden.

- (4) Der Hergang der Beratungen ist vertraulich. Über ihr Ergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 9

Geschäftsführung der Zentralen Ethikkommission

Die Geschäfte der Zentralen Ethikkommission werden durch die Bundesärztekammer geführt.

§ 10

Kosten

Die mit der Zentralen Ethikkommission verbundenen Kosten trägt die Bundesärztekammer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 11

Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Zentralen Ethikkommission erhalten eine Entschädigung für Reisekosten nach einer vom Vorstand der Bundesärztekammer zu beschließenden Regelung, sofern nicht eine andere Stelle die Kosten trägt.

§ 12

Inkrafttreten

Die novellierte Fassung des Statuts tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

7.4. Impressum

Bundesärztekammer
Dezernat 6 – Wissenschaft, Forschung und Ethik
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Telefon: 030 400456-460

Telefax: 030 400456-486

E-Mail: dezernat6@baek.de

© Bundesärztekammer Berlin 2021